

Zu der Feier und Festaktivitäten ein Bericht von Dr. Alfred Bruns über den Verein "Erholung" zu Werntrop.

"Am 13. Januar 1905 wurde dem königlichen preußischen Amtmann Röper zu Schmallebenberg ein Schriftstück überreicht, das die Obrigkeit erstens zu einwöchentlichem Nachdenken und zweitens zu recht scharfem Vorgehen veranlaßte. Folgendes konnte der Herr Amtmann lesen.

Statut der Gesellschaft "Erholung" zu Werntrop.

1. Name, Zweck und Sitz des Vereins.

§ 1 Unter dem Namen "Erholung" hat sich in Werntrop ein Verein gebildet, der den Zweck hat, unter seinen Mitgliedern Bürgersinn und Geselligkeit zu pflegen.

§ 2 Der Zweck soll erreicht werden durch freie, ungezwungene Unterhaltung und Aussprache.

2. Erlangung und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Mitglied kann jeder ordentliche und ehrbare Bürger von Werntrop und den umliegenden Ortschaften auf die Entfernung von drei Stunden im Umkreise werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

...

§ 5 Verloren geht die Mitgliedschaft: durch Führung eines unehrbaren Lebenswandels.

3. Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und statutengemäß gefaßten Vereinsbeschluß nachzukommen und überhaupt für Ehre und Interessen des Vereins nach Kräften zu wirken.

§ 7 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und in denselben Freunde und Bekannte als Gast einzuführen.

4. Der Vorstand

§ 8 Der Verein wählt bei seiner Gründung und später jährlich im Monat Januar einen Vorstand von zwei Personen und einen Schriftführer. Die Wahl ist von der Generalversammlung in einzelnen Wahlgängen durch Stimmzettel vorzunehmen, zu deren Gültigkeit einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist.

§ 9 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedürfnis statt.

5. Versammlungen

§ 12 Die Mitglieder versammeln sich allabendlich im Vereinslokal, welches sich bis auf weiteres in der Wohnung des Schneidermeisters Johann Grothoff befindet.

Amtmann Röper unterstrich den §7, wonach Freunde und Bekannte als Gast eingeführt werden konnten, und im §12 das "allabendliche" Treffen, und vermerkte dann als strenge Obrigkeit fortzufahren, "daß es aber den Anschein hat, die Gründung der Gesellschaft erfolge lediglich zu dem Zwecke, unter Umgehung des Gesetzes über den Schenkwirtschaftsbetrieb, in dem Hause des Grothoff eine Schenkwirtschaft zu errichten. Ich kann nur empfehlen, von dem Vorhaben abzusehen, da die Angelegenheit streng kontrolliert werden und bei jedem Verstoß eine exemplarische Strafe unnachsichtlich eintreten wird".

Der Polizei-Sergeant Feldmann erhielt die Order einer strengen Kontrolle und der Anzeige jedes einzelnen Verstoßes.

Am 16. März 1905 meldete Polizeidiener Feldmann: "Der Wirtschaftsbetrieb ist nicht mehr ausgeführt worden, die Angelegenheit wird weiter beachtet werden und eventuell Anzeige vorgelegt werden"; so klagte am 2. Mai d. J. ein Schreiberling auf dem Amt: "In Werntrop soll noch nach wie vor heftig gezecht werden".

Damit endet die Vereinsakte des ehemaligen Amtes Schmallebenberg über diesen Fall.